

**Verordnung  
über die Durchführung eines Feldvergleiches in der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 18. Juli 1957

Zur Verbesserung der Grundlagen für die Volkswirtschaftsplanung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Feldvergleich durchzuführen, der sich auf sämtliche landwirtschaftlich nutzbaren Flächen erstreckt. Dabei sind für jeden landwirtschaftlichen Betrieb die Größe der Gesamtfläche, der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der Flächen der einzelnen Nutzungsarten zu ermitteln.

(2) Darüber hinaus sind zur Schaffung von Grundlagen für die Kultivierung z. Z. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nicht genutzter Flächen alle Ödlandflächen daraufhin zu überprüfen, ob sie bei entsprechender Kultivierung für die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen sind Kultivierungspläne auszuarbeiten.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise leiten auf ihrem Territorium die Durchführung des Feldvergleiches. Dabei beschließen die Räte der Kreise und Stadtkreise

- a) grundsätzliche Maßnahmen, die die Erhaltung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gewährleisten;
- b) die nach Abs. 2 auszuarbeitenden Kultivierungspläne;
- c) das Inkrafttreten des nach § 3 einzurichtenden Wirtschaftskatasters.

(4) Die Durchführung des Feldvergleiches und die Überprüfung der Ödlandflächen obliegt den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Abteilung Innere Angelegenheiten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 2

(1) Vor der örtlichen Überprüfung der Nutzungsarten ist der für die Bewirtschaftung der im § 1 genannten Flächen Verantwortliche zu ermitteln.

(2) Die Eigentümer bzw. die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Durchführung des Feldvergleiches beauftragten Mitarbeitern der örtlichen Räte das Betreten der Grundstücke zu gestatten und über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Nutzung des Grund und Bodens Auskunft zu erteilen. Die Verpächter landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sind verpflichtet, den mit der Durchführung des Feldvergleiches Beauftragten Einsicht in die bestehenden Pachtverträge zu gewähren und den Pachtnachweis ordnungsgemäß und vollständig zu führen.

§ 3

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Feldbereiches ist ein Wirtschaftskataster bei den Räten der Kreise und Stadtkreise einzurichten, das alle wesentlichen Angaben über die Verteilung und Nutzung des Bodens zu enthalten hat.

§ 4

Die Ergebnisse des Feldvergleiches sind durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden für die Dauer von zwei Wochen offenzulegen. Der Ort und die Zeit der Offenlegung ist durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

(1) Gegen die beim Feldvergleich durch die Fachorgane getroffenen Feststellungen hat der Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte das Recht der Beschwerde, die innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Offenlegung beim zuständigen Rat des Kreises oder Stadtkreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, schriftlich einzulegen oder zu Protokoll zu erklären ist. Diese hat in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, über die Beschwerde innerhalb von drei Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises oder Stadtkreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Entscheidung des zuständigen Rates des Kreises oder Stadtkreises beim Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzulegen ist. Diese hat in Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, über die Beschwerde innerhalb von drei Wochen nach Eingang zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben die Kosten zu tragen, die im Beschwerdeverfahren durch örtliche Ermittlungen entstanden sind, soweit einer Beschwerde nicht stattgegeben wird.

§ 6

(1) Änderungen, die nach Abschluß des Feldvergleiches bei den Nutzungsarten vorgenommen werden sollen, sind nur auf Antrag des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Räte der Kreise oder Stadtkreise bzw. Bezirke. Die Anträge sind an die Räte der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden zu richten und von diesen an die zuständigen Räte der Kreise oder Stadtkreise weiterzuleiten.

(2) Die Räte der Kreise oder Stadtkreise haben über solche Anträge auf Nutzungsartenänderungen zu entscheiden, durch die die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht verringert wird. In allen anderen Fällen hat der Rat des Bezirkes über die Anträge zu entscheiden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Nutzungsartenänderungen in volkseigenen Gütern.

(4) Die Räte der Kreise oder Stadtkreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Innere Angelegenheiten nach Abschluß des Feldvergleiches Änderungen im Besitzstand, im Pachtverhältnis und in der Nutzungsberechtigung, die sich im Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken ergeben haben, jeweils im Wirtschaftskataster zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Änderungen im Besitzstand, im Pachtverhältnis und in der Nutzungsberechtigung sowie bei Nutzungsartenänderungen, die sich aus der Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes ergeben.